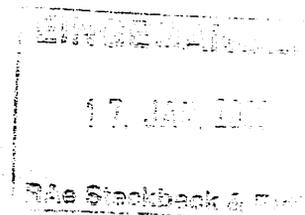
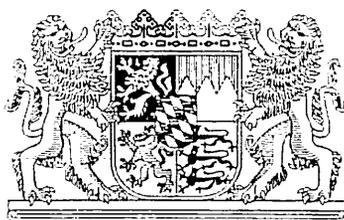


Ausfertigung

B 3 K 07.30049



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,



gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 5240700-458

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Nepal);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lindner als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **19. Dezember 2007** am **27. Dezember 2007**

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2007 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, ein am 1965 geborener nepalesischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 11. Mai 2002 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29. Mai 2002 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Bayreuth, politisches Asyl.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab er im Wesentlichen an:

Er sei in seinem Heimatland Lehrer gewesen und habe sich politisch neutral verhalten. Am 4. Juli 2001 seien Maobadi-Rebellen gekommen und hätten Waffen kaufen wollen. Nachdem sein Vater und er, der Kläger, sich geweigert hätten, seien sie geschlagen worden. Am 9. Juli 2001 hätten sie eine Veranstaltung gegen die Gewalt von Seiten der Maobadis organisiert. Am 11. Oktober 2001 hätten die Maobadis erneut das Dorf angegriffen, wobei ein Onkel des Klägers erschlagen worden sei. Daraufhin hätten sie die Rebellen auch selbst einmal angegriffen. Obwohl für den 31. Oktober 2001 ein Gespräch mit den Maobadis vereinbart gewesen sei, hätten diese bereits vorher wieder angegriffen und dabei ihn, den Kläger, und den Vorsitzenden des Dorfversorgungs Komitees entführt. Er, der Kläger, sei vier Tage lang festgehalten und geschlagen worden. Bei einem erneuten Angriff der Rebellen am 23. Dezember 2001 habe er, der Kläger, rechtzeitig weglaufen können. In der Folgezeit habe er nicht mehr zu Hause gelebt, sondern sich bei Verwandten aufgehalten. Am 4. Februar 2002 seien bei einem Angriff der Regierungssoldaten Rebellen getötet worden. Als er, der Kläger, erfahren habe, dass er von den Maobadis getötet werden sollte, habe er den Entschluss gefasst, sein Heimatland zu verlassen.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. November 2002 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Nepal abgeschoben; der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Auf die Begründung dieses Bescheides wird Bezug genommen.

Hiergegen ließ der Kläger durch Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 5. Dezember 2002 Klage erheben, die – nach umfangreichen Ermittlungen – durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 8. Dezember 2005 – Nr. B 4 K 02.31051 – abgewiesen wurde. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Februar 2006 – Nr. 8 ZB 06.30078 – abgelehnt.

Durch Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16. Januar 2007 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ihm durch Wiederaufgreifen des die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffenden Verfahrensteils den Schutz des § 60 Abs. 7 AufenthG zuzuerkennen. Der Kläger leide an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und weiteren schweren Erkrankungen. Diese seien in seinem Heimatland nicht behandelbar. Ferner bestehe die erhebliche Gefahr einer schweren Retraumatisierung im Falle einer Rückkehr nach Nepal. Es wurde auf die ärztlich-psychotherapeutische Stellungnahme von REFUGIO München vom 13. Oktober 2006 Bezug genommen.

Durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2007 wurde der Antrag des Klägers auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21. November 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Der Vortrag des Klägers, er leide an einer PTBS, sei nicht neu, sondern bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylverfahrens gewesen. Diese Nichtberücksichtigung gelte auch dann, falls man in der ärztlich-psychotherapeutischen Stellungnahme von REFUGIO München vom 13. Oktober 2006 ein neues Beweismittel sehen wollte, da eine diesbezügliche Bescheinigung bereits wesentlich eher hätte vorgelegt werden können. Im Übrigen sei die ärztlich-psychotherapeutische Stellungnahme von REFUGIO München vom 13. Oktober 2006 nicht geeignet, nun ein Abschie-

bungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zugunsten des Klägers festzustellen. Dies wurde im Einzelnen begründet. Der Bescheid vom 5. April 2007 wurde als Einschreiben an die Prozessbevollmächtigten des Klägers am 13. April 2007 zur Post gegeben.

Durch Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 24. April 2007, per Telefax am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, ließ der Kläger gegen die Beklagte Klage erheben und beantragen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2007 aufzuheben;
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Nepals beim Kläger vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger leide an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Es bestehe die erhebliche, konkrete Gefahr, dass im Falle einer Rückkehr nach Nepal der Kläger schwerste Gesundheitsverletzungen erleide. Ferner bestehe die erhebliche, konkrete Gefahr einer Retraumatisierung im Falle einer Rückkehr nach Nepal. Der Kläger werde in der Bundesrepublik Deutschland wegen der vorgenannten Erkrankung behandelt. Es werde in Kürze eine ausführliche Stellungnahme bzw. ein Gutachten des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Folteropfer REFUGIO, München, zum Beweis der Tatsache des Vorliegens einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einer Retraumatisierungsgefahr vorgelegt werden.

Die Beklagte legte ihre Akten vor und beantragte mit Schreiben vom 30. April 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 14. September 2007 ließ der Kläger das Gutachten des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Folteropfer REFUGIO München vom 22. August 2007 vorlegen. Auf den Inhalt dieses Gutachtens wird Bezug genommen.

Hierzu führte die Beklagte mit Schreiben des Bundesamtes vom 2. Oktober 2007 aus:

Zu der Tatsache des Vorliegens einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einer Retraumatisierungsgefahr sei bereits das Gutachten von REFUGIO vom 13. Oktober

2006 im Rahmen des Wiederaufnahmeantrags vorgelegt worden. Das nunmehr vorgelegte Gutachten mache durch entsprechende nachträgliche Ergänzungen/Korrekturen das vorherige Gutachten vielleicht separat gesehen nun nachvollziehbarer, aber insgesamt nicht glaubwürdiger und das Ergebnis nicht schlüssiger. Dies wurde im Einzelnen erläutert. Die Beklagte vertrete daher die Ansicht, dass die im Bescheid vom 5. April 2007 gezogene Schlussfolgerung, dass das Gutachten vom 13. Oktober 2006 nicht geeignet sei, den Beweis zu erbringen, dass vorliegend eine PTBS vorliege, aufgrund der behaupteten traumatischen Erlebnisse im Heimatland oder gar eine Retraumatisierungsgefahr, die sich alsbald nach Rückkehr ins Heimatland in Form einer erheblichen gesundheitlichen Verschlechterung konkretisiere, nach Vorliegen des Gutachtens vom 22. August 2007 weiterhin Bestand habe.

Hierzu nahmen die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 6. November 2007 Stellung: Die Beklagte konstruiere in ihrem Schreiben vom 2. Oktober 2007 Kritikpunkte an dem Gutachten vom 22. August 2007 und vermute Zusammenhänge, die nicht bestünden. Es könne den Gutachtern nicht unterstellt werden, sie hätten auf Kritikpunkte hin nachgebessert, um ein Ziel zu erreichen, nämlich die Feststellung einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Die Beklagte kritisiere in ihrem Schreiben vom 2. Oktober 2007 weder, dass das Gutachten den anerkannten Regeln widerspreche, noch übe sie ansonsten inhaltliche, fachliche Kritik an den Erhebungen. Vielmehr sei zu konstatieren, dass auch die Beklagte das Gutachten selbst faktisch nicht angreife. Das Gutachten sei in jeder Hinsicht fundiert, ausführlich und den Regeln zur Erstellung von Gutachten für die Exploration einer posttraumatischen Belastungsstörung entsprechend.

Durch Beschluss der Kammer vom 22. November 2007 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakte Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet; denn der Kläger wird durch den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2007 rechtswidrig in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage, wie sich aus seiner Klagebegründung vom 24. April 2007 und aus seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2007 ergibt, gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge getroffene Feststellung, dass der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21. November 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt wird. Da der Kläger eine schwere posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bei einer Rückkehr nach Nepal geltend macht, erstrebt er mit seiner Klage die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der (erneute) Asylantrag des Klägers vom 16. Januar 2007 stellt einen Folgeantrag im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylVfG dar, nachdem der erste Asylantrag des Klägers vom 29. Mai 2002 nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Dezember 2005 – Nr. 8 ZB 06.30078 – durch den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. November 2002 unanfechtbar abgelehnt worden war.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist auf einen Folgeantrag hin ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen, d.h., wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Abs. 1 Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Abs. 1 Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. März 2000 – 9 C 41.99 – BVerwGE 111, 77, 82 festgestellt hat, „hat das Bundesamt bei einer erneuten Befassung mit § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, ob also die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt ist, ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG hinreichend geltend geworden ist und der Ausländer ohne grobes Verschulden außerstande war, diesen Grund bereits in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu ent-

scheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung.“

Im vorliegenden Fall meint die Beklagte, der Vortrag, der Kläger leide an einer PTBS, sei nicht neu; damit meint die Beklagte wohl auch, es handele sich bei dem im Folgeverfahren vorgelegten Gutachten von REFUGIO München vom 13. Oktober 2006 um kein – qualitativ-inhaltlich – „neues“ Beweismittel i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Neu sind nicht nur solche Beweismittel, die während der Anhängigkeit des vorausgegangenen (ersten) Verfahrens noch nicht vorhanden waren, als auch solche, die ohne Verschulden des Betroffenen nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten (so BVerwG, Urteil vom 27.01.1994, BVerwGE 95, 86, 90). Der Kläger hatte bezüglich seiner PTBS im Verfahren Nr. B 4 K 02.31051 ein Attest des Praktischen Arztes [Name], vom 8. Mai 2003 vorgelegt, in dem ausgeführt ist, dass „die orientierende Exploration der Psyche auf eine posttraumatische Belastungsreaktion mit depressiver Reaktion schließen lässt“. In der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2005 hatte der Klägervertreter den (unbedingten) Beweisantrag gestellt, zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger ... an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, ..., ein Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts einzuholen. Der Einzelrichter im Erstverfahren hat diesen Beweisantrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, das Attest des Arztes [Name] vom 8. Mai 2003 sei zu allgemein, um daraus auf Anhaltspunkte für eine posttraumatische Belastungsreaktion schließen zu können. Das erkennende Gericht ist der Überzeugung, dass die Ablehnung des Beweisantrages, die auch durch den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Februar 2006 bestätigt wurde, im Lichte des – insoweit neuesten – Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 – BVerwG 10 C 8.07 – unzulässig war, zumal der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2005 auch vorgetragen hatte, er sei in Behandlung bei Herrn Dr. [Name]; von ihm erhalte er Medikamente für jeweils ein bis zwei Monate (vgl. Niederschrift, Seite 3), worauf weder im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch vor dem Verwaltungsgerichtshof eingegangen wurde. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 19. Dezember 2007 Atteste des Arztes für Psychiatrie und Neurologie, Herrn Dr. [Name] vom 14. Juli 2003 und 9. August 2004 vorgelegt, in denen weitere Befunderhebungen und Diagnosen zur PTBS des Klägers aufgeführt wurden (möglicherweise wurden diese Atteste deswegen nicht vorgelegt, weil der Kläger mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens rechnete).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts entsprach das Attest des Arztes [Name] den (Mindest-)Anforderungen, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11. September 2007 (a.a.O.) an Atteste zum Vorliegen einer PTBS stellt, vor allem auch im Hinblick auf die Äußerung des Klägers, dass er bei einem Facharzt in Behandlung ist. Da

das Vorliegen einer PTBS im Verfahren Nr. *B 4 K 02.31051* nicht durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens überprüft wurde (was nach dem BVerwG, a.a.O., eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht, § 86 Abs. 1 VwGO, darstellt), stellt das in dem nunmehrigen Verfahren vorgelegte Gutachten von REFUGIO München vom 13. Oktober 2006 ein (inhaltlich-qualitativ) neues Beweismittel im Sinn des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar, da der Beweis des Vorliegens einer PTBS beim Kläger ohne dessen Verschulden im Erstverfahren nicht erbracht werden konnte (vgl. auch § 51 Abs. 2 VwVfG sowie Funke-Kaiser in GK-AsyIVfG, § 71 RdNr. 129). Da der Kläger – auch durch den Antrag auf Zulassung der Berufung – damit rechnen konnte, dass das Vorliegen einer PTBS durch Sachverständigenbeweis geklärt wird, was nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Februar 2006 nicht mehr der Fall war, ist auch die Antragsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt: Wie sich aus dem Gutachten von REFUGIO vom 13. Oktober 2006 ergibt, fand dort die erste Exploration bereits am 17. Mai 2006, also innerhalb der 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG statt. Dass das Gutachten aufgrund der ausführlichen Explorations- und körperlichen Untersuchungen durch REFUGIO erst am 13. Oktober 2006 abgeschlossen werden konnte, liegt nicht im Verschulden des Klägers. Insoweit ist ihm gemäß § 32 Abs. 1 VwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 9. Auflage, RdNr. 46 zu § 51). Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind also erfüllt.

Die mit Folgeantrag vom 16. Januar 2007 vorgelegte ärztlich-psychotherapeutische Stellungnahme von REFUGIO München vom 13. Oktober 2006 i.V.m. dem im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Gutachten von REFUGIO vom 22. August 2007 stellt nach Überzeugung des Gerichts ein geeignetes Beweismittel, soweit es das krankheitsbedingte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betrifft, dar (vgl. auch Funke-Kaiser in GK-AsyIVfG, § 71 RdNr. 133.1.). Wenn das Bundesamt in seinem Bescheid vom 5. April 2007 in der – nach Vorlage des Ergänzungsgutachtens vom 22. August 2007 – erfolgten Klageerwiderung vom 2. Oktober 2007 meint, dass die Gutachten vom 13. Oktober 2006 bzw. 22. August 2007 „nicht geeignet sind, den Beweis zu erbringen, dass vorliegend eine PTBS vorliegt, aufgrund der behaupteten traumatischen Erlebnisse im Heimatland oder gar eine Retraumatisierungsgefahr, die sich alsbald nach Rückkehr ins Heimatland einer erheblichen gesundheitlichen Verschlechterung konkretisiert“, so ist hierzu mit dem Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. Juni 2006, InfAusIR 2006, 485, festzustellen, dass es „für medizinische (psychotraumatologische und psychotherapeutische) Fachfragen (wie insbesondere genaue Diagnose von Art und Schwere der Erkrankung sowie Therapiemöglichkeiten einschließlich Einschätzung des Krankheitsverlaufs bzw. der gesundheitlichen Folgen je nach Behandlung) keine eigene, nicht durch entsprechende medizinische Sachverständi-

gengutachten vermittelte Sachkunde“ des Bundesamtes (wie auch der Gerichte) gibt. Einen Beweisantrag auf Einholung eines – weiteren – Sachverständigengutachtens hat jedoch das Bundesamt nicht gestellt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll (insoweit Abweichung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: „kann“) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Wie das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteil vom 27.04.1998 – 9 C 13.97 – DÖV 1999, 118) entscheidet, kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen. Dasselbe gilt auch dann, wenn die medizinische Behandlungsmöglichkeit zwar grundsätzlich vorhanden, für den von der Krankheit betroffenen Ausländer im speziellen Fall aber aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht erreichbar ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 – 1 C 1.02 – DVBl. 2003, 463). Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei einer Rückkehr in den Zielstaat dort eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht, sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Krankheit führen (so BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18/05 – NVwZ 2007, 712). Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG können bereits dann erfüllt sein, wenn sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort faktisch unzureichend sind (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006 – 1 B 118/05 – NVwZ 2007, 345).

Im vorliegenden Fall hat REFUGIO München in seiner Stellungnahme vom 22. August 2007 ausgeführt:

„Eine unfreiwillige Rückkehr nach Nepal würde eine erzwungene Exposition und Konfrontation mit dem Kontext der traumatischen Ereignisse bedeuten. Bei der vorliegenden klinischen Symptomatik und der oben beschriebenen Trigger für Intrusionen/Dissoziationen bereits im alltäglichen Leben ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen, eingeschlossen ist dabei das Risiko autoaggressiver Handlungen mit tödlichem Ausgang.

Eine zwangsweise Rückführung von Herrn nach Nepal würde die zwangsweise Durchbrechung der Vermeidung (PTBS) bereits schon durch

den Vorgang der Abschiebung bedeuten. Mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes wie auch Suizidalität ist hierbei zu rechnen.

Verbunden mit einer Abschiebung ist der Abbruch der laufenden Behandlung und auch der Verlust und die Trennung vom behandelnden Therapeuten, d.h. von den wichtigsten und Sicherheit gebenden Bezugspersonen (Gierlichs, H., 2005).

Bei Menschen mit Traumastörungen (PTBS und komorbide Störungen) ist die Belastbarkeit infolge ihrer krankheitsbedingten hohen Vulnerabilität auch in symptomarmen Zeiten regelhaft reduziert, dies schließt solche Belastungen ein, die von gesunden Menschen relativ gut überstanden werden. Es ist Teil der posttraumatischen Erkrankung, insbesondere wenn sie nach Traumatisierung durch Menschenhand oder/und nach wiederholten Traumatisierungen einen chronifizierenden Verlauf genommen hat, dass selbst scheinbar geringfügige Belastungen extrem empfunden und mitunter nicht bewältigt werden können. Diese besondere Verletzbarkeit traumatisierter Menschen bleibt lebenslang bestehen (McFarlane, 1996).

Aus diesem Grunde führen erneute Belastungen und Konfliktsituationen häufig zu einer Vertiefung der posttraumatischen Erkrankung und im Falle einer Reaktualisierung (dies ist ein erneutes Erleben von hilflosem Ausgeliefertsein und Ohnmacht sowie eine empfundene Todesbedrohung, wie dies Traumatisierte bei Abschiebung erleben können) zu irreparablen gesundheitlichen Schädigungen.

Bei Vorliegen beider Aspekte – seine subjektive Wahrnehmung und die ständige Vorausnahme einer Bedrohung, so wie sie sich bereits in seinen Ängsten in Deutschland zeigt, und seine subjektiven Befürchtungen hinsichtlich des Heimatlandes – muss die Gefahr einer Reaktualisierung im Falle einer Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden.

Dieser ohne Zweifel existentiellen Gefahr einer erneuten Traumatisierung für Herrn kann dieser auch nicht dadurch entgehen, dass er gegebenenfalls eine medikamentöse oder psychotherapeutische Behandlung in seinem Herkunftsland bekommen könnte.

Angesichts dessen, dass die psychische Erkrankung von Herrn auf eigene Bedrohungen und Misshandlungen, sowie Zeugenschaft/Kennntnis von Gewalt gegenüber seinem Schwiegervater und Freund, zurückzuführen ist, kommt eine Therapie in dem Herkunftsland nicht in Betracht. Denn es ist zu erwarten, dass schon der bloße Kontakt mit der nepalesischen Umgebung und Maoisten (Kontext des gesamten traumatisierenden Umfeldes) bei Herrn die Erinnerung an die erlittenen Erfahrungen wachruft und psychische Reaktionen auslöst, die zu Reaktualisierungen führen.

Nicht nur der Abschiebevorgang an sich (s.o.), sondern auch das Leben nach der Rückkehr nach Nepal ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer weiteren erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes und mit dem Auftreten von Suizidalität verknüpft.

Ein „spezifisches Belastungserlebnis“ würde bei ihm zu einem erneuten Trauma führen, das wohl noch stärker ausgeprägt sein könnte als die ursprüngliche Verletzung. Ein solches spezifisches Belastungserlebnis wäre beispielsweise eine erneute Verfolgung. Auch bereits die bloße Angst vor dieser Gefahr muss als spezifisches Belastungserlebnis eingestuft werden.

Bei der Frage zur Suizidalität handelt es sich um eine klinische Einschätzung für zukünftige Ereignisse, d.h. das Suizidrisiko z.B. im Falle der Abschiebung und zwangsweisen Verbringung an den Ort der traumatischen Erlebnisse. Aussagen zu zukünftigen Ereignissen sind spekulativ und können nur im Zusammenhang mit den diagnostischen Erhebungen bei dem jeweiligen speziellen Patienten als Einschätzung getroffen werden.

Klinische Diagnostiker können nach eingehender Befragung und Untersuchung insofern eine Beurteilung geben, inwieweit das Gefühl des Bedrohens im Rahmen einer psychischen Erkrankung besteht (z.B. Depression, Suizidalität) oder, bei einer vermuteten realen Gefährdung, durch die Erkrankung verstärkt wird, und wie das subjektive Bedrohungs-Erleben die Prognose der Erkrankung und damit auch das Suizidrisiko beeinflusst.

Im Falle von Herrn sind folgende Risikofaktoren für Suizidalität vorhanden (vgl. Lindner, Fiedler, 2003, Dt. Ärzteblatt):

- vorausgegangene suizidale Intentionen,

- Kombination mit Komorbiditäten (PTSD, Depression),
- zunehmende Einengung, sowohl in sozialen Funktionsbereichen als auch im psychischen Erleben der eigenen Selbst- und Weltwahrnehmung im Sinne eines sozialen und psychischen Rückzugs;
- psychisch Kranke mit starker Angst, andauernder Schlaflosigkeit, Anhedonie, Hilf- und Hoffnungslosigkeit, so dass eine vermutete reale Gefährdung, z.B. eine als unkontrollierbar erlebte Situation wie etwa eine Abschiebung, die Prognose der Erkrankung und damit auch das Suizidrisiko negativ beeinflusst.“

Das Gutachten von REFUGIO wurde nach ausführlichen Explorationen und körperlichen Untersuchungen erstellt; es wurden dabei auch die Anhörungen und Entscheidungen im Erstverfahren vor dem Bundesamt sowie im gerichtlichen Verfahren Nr. B 4 K 02.31051 verwertet. Das Gericht hat keinerlei Anlass, an der Richtigkeit der von REFUGIO erstellten Prognose der gesundheitlichen Auswirkungen einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland zu zweifeln. Vielmehr ist das Gericht von der fachlichen Sachkunde des Gutachters überzeugt.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, im Falle des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen (nach dem Urteil des BVerwG vom 20.10.2004 sind die Verwaltungsgerichte gehalten, die Sache soweit wie möglich spruchreif zu machen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.